

Hausaufgaben gemacht und entsprechende Sparmassnahmen eingeleitet hat, Sparmassnahmen, die der Bund erst in den Jahren 2015/16 zu beschliessen und durchzuziehen und umzusetzen angefangen hat. Aus dieser Überlegung – das war meine Argumentation, und sie gilt immer noch, es gibt keine neuen Erkenntnisse – war es für uns in der einstimmigen Kommission, wie von der Präsidentin gesagt, eigentlich klar, dass wir diesen Nachtragskredit in einem Kerngeschäft des Staates, nämlich Justiz und Sicherheit, bewilligen sollten. Hier sollten wir nicht eine untaugliche Sparübung machen, die allenfalls zulasten der Budgetsituation im Jahr 2018, insbesondere zulasten des Personals, geht. In diesem Sinne beantrage ich Festhalten an unserem Beschluss vom vergangenen 30. Mai.

*Angenommen – Adopté*

#### **Finanzdepartement – Département des finances**

*605 Eidgenössische Steuerverwaltung  
605 Administration fédérale des contributions*

*Antrag der Kommission  
V0231.00/A202.0118/A200.0001 Fiscal-IT  
Festhalten*

*Proposition de la commission  
V0231.00/A202.0118/A200.0001 Fiscal-IT  
Maintenir*

**Fetz** Anita (S, BS), für die Kommission: Es handelt sich hier um einen Nachtrag von 10 Millionen Franken zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung für ihr Programm Fiscal-IT. Es ist ein Programm, das jetzt in Richtung Konkretisierung geht. Darum und weil das Projekt sonst Gefahr läuft, sistiert zu werden, beantragt uns der Bundesrat, diese 10 Millionen Franken zu sprechen. Die Befürchtung ist gross, dass es später, falls wir sie jetzt nicht sprechen würden, eigentlich mehr kosten würde als das, was geplant ist. Sie haben auch diesem Nachtragskredit letzte Woche in unserer Debatte über den Nachtrag einstimmig zugestimmt.

Ich möchte Ihnen im Namen der Finanzkommission, die einstimmig an ihrem Antrag festgehalten hat, beantragen, diesem Nachtrag von 10 Millionen Franken zuzustimmen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommission zu folgen. Ich habe Sie letztes Mal über diesen Nachtragskredit informiert. Wenn Sie diesen nicht bewilligen und wenn das Projekt gut vorankommt, besteht die Gefahr, dass es gegen Ende Jahr eine Delle gibt, weil wir die Mittel nicht haben werden, um zusätzliche Verpflichtungen einzugehen. Wir stehen zeitlich ohnehin unter Druck, weil wir die insgesamt 29 Teilprojekte, die Fiscal-IT beinhaltet, per Ende 2018 abschliessen möchten. Das heisst, wir müssen diese Aufträge kontinuierlich weiter vergeben können. Ohne diesen Kredit besteht eine gewisse Gefahr, dass wir gegen Ende Jahr das Projekt verlangsamen oder gar stoppen müssen. Dann wird es noch teurer und sicher nicht besser. Sie sparen also nichts, wenn Sie diesen Nachtragskredit nicht bewilligen.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

#### **2. Bundesbeschluss über den Nachtrag I zum Vorschlag 2017**

#### **2. Arrêté fédéral concernant le supplément I au budget 2017**

##### **Art. 1, 2, 3 Bst. a**

*Antrag der Kommission  
Festhalten*

##### **Art. 1, 2, 3 let. a**

*Proposition de la commission  
Maintenir*

*Angenommen – Adopté*

16.078

#### **Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung**

*Accord multilatéral entre autorités compétentes portant sur l'échange des déclarations pays par pays.  
Approbation et mise en oeuvre*

*Differenzen – Divergences*

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.17 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 31.05.17 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 31.05.17 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 06.06.17 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 16.06.17 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Ständerat/Conseil des Etats 16.06.17 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Nachdem der Ständerat dem Bundesbeschluss und dem Bundesgesetz zugestimmt hat, hat der Nationalrat diese beiden Erlasse letzte Woche beraten. Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss mit 115 zu 65 Stimmen und das Bundesgesetz mit 180 zu 0 Stimmen in der Gesamtabstimmung ebenfalls angenommen. Wir befinden uns jetzt in der Differenzbereinigung und sind bei der zweiten Beratung. Unsere Kommission hat gerade vor Beginn dieser Sitzung getagt. Es wurde dort auch der Unmut zum Ausdruck gebracht, dass die Behandlungsfristen trotz Pfingsten sehr kurz sind. Das ist meines Erachtens im Rahmen dieser Parlamentsarbeit einfach so zur Kenntnis zu nehmen. Weil wir ja keiner Arbeitszeiterfassung unterliegen, haben wir – ich spreche für diejenigen, die das Thema an einem Feiertag angeschaut haben – auch nicht gegen das Arbeitsgesetz verstossen.

Inhaltlich besteht eine Differenz beim Bundesbeschluss. Es geht darum, ob bei Artikel 1 Absatz 3 die Einzahl anstatt der Mehrzahl – so haben wir es formuliert – gewählt wird. Wir haben im Ständerat die Formulierung "Änderungen der anwendbaren Abkommen" gewählt. Der Nationalrat hat dann die Formulierung "Änderungen des anwendbaren Abkommens" genommen. Das entspricht Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes. Dort wird nämlich festgehalten, dass es einerseits um das eine Abkommen geht, andererseits auch um sämtliche anderen Abkommen, welche noch abgeschlossen werden. Das kann beispielsweise ein Einzelabkommen mit den USA sein, das dann noch kommen wird.

Die Kommission beantragt Ihnen wie letztlich überall bei diesen Differenzen, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Es handelt sich hier nicht um eine materielle Änderung. Es soll weiterhin so sein, dass die Änderungen immer dem Parlament vorzulegen sind, unabhängig davon, ob es sich um Änderungen in der multilateralen Vereinbarung oder beim einzelnen Abkommen handelt. Damit haben wir inhaltlich das Gleiche erreicht, sprachlich ist die nationalrätliche Formulierung aber höchstwahrscheinlich präziser. Wir beantragen Ihnen deshalb, hier dem Nationalrat zu folgen.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass in der Kommission der Wunsch aufgekommen ist, dass mindestens die Redaktionskommission auch noch die französischen Definitionen und Formulierungen darauf hin anschaut, ob diese präzis wiedergeben, was wir beschlossen wollten. Hier hat dann die Redaktionskommission noch eine Aufgabe vor sich, was ich somit zu Protokoll gegeben habe, damit sie hoffentlich auch so umgesetzt werden kann.

### **1. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte**

#### **1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes portant sur l'échange des déclarations pays par pays**

##### **Art. 1 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 1 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wir schliessen uns hier Ihrer Kommission und dem Nationalrat an. Die Details dazu hat der Kommissionspräsident soeben erläutert. Wir sind der Meinung, dass es sich hier im Wesentlichen um eine redaktionelle Änderung handelt. Aber wir begrüssen es, wenn das die Redaktionskommission auch noch einmal anschaut. Aus unserer Sicht kann dem so zugestimmt werden.

*Angenommen – Adopté*

### **2. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne**

#### **2. Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales**

##### **Art. 2 Bst. c Ziff. 1, 2; Bst. f, g**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 2 let. c ch. 1, 2; let. f, g**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Herr Präsident, ich möchte hier kurz eine Ausführung machen. Es geht nicht nur um Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 2, sondern quasi um ein Konzept, das dann auch Auswirkungen hat auf die Buchstaben f und g von Artikel 2: Es geht darum, welche Konzerne zu dieser Länderberichterstattung verpflichtet werden. Nach der Definition des Ständerates wären davon alle juristischen Personen betroffen, welche die Konzerndefinition gemäss Artikel 963 des OR erfüllen; diesbezüglich ergibt sich keine Änderung. Aber nach dem Beschluss des Ständerates wären auch natürliche Personen, die durch ihre Beteiligungen einen Konzern gebildet hätten, zur Länderberichterstattung verpflichtet worden. Zwischenzeitlich hat die OECD auch ihren Begriff des Konzerns mindestens in Revision gezogen, und es ist fraglich, ob eben nicht nur juristische Personen in diesem Sinne vom Konzernbegriff erfasst werden. Es besteht auch die Auffassung, dass die Staaten eigenverantwortlich und länderspezifisch eine Konzerndefinition wählen können.

Deshalb besteht für den Nationalrat und jetzt auch für den Bundesrat und die ständerätliche Kommission keine Veranlassung, über die schweizerische Konzerndefinition, wie wir sie im OR finden, hinauszugehen. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, in Artikel 2 Buchstabe c die Ziffer 2 zu streichen, damit eben keine Konzerne erfasst werden, die in anderer

Weise unter einheitlicher Kontrolle stehen. Damit ist klar gestellt, dass natürliche Personen in diesem Sinne nicht unter diese Konzerndefinition fallen.

Wir können auch beim Vollzug mehr Klarheit schaffen und diesbezüglich hier die letzte grosse materielle Differenz in Bezug auf diesen Austausch der Länderberichte ausräumen, wenn Sie der Kommission, dem Bundesrat und dem Nationalrat folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Diese Änderung, die Sie jetzt beschliessen, hat die Verwaltung in die nationalrätsliche Kommission eingebracht. In der ursprünglichen Fassung haben wir diesen Buchstaben unterteilt: Wir haben in Ziffer 1 die juristische Definition des Konzerns festgelegt und haben dann, um dem OECD-Standard, der damals sehr schwammig war, auch gerecht zu werden, Ziffer 2 angefügt, die auch natürliche Personen als Kopf eines Konzerns eingeschlossen hätte. Inzwischen hat die OECD ihre Arbeiten präzisiert und hat sich ebenfalls auf die juristische Person als Konzern fokussiert. Das entspricht im Wesentlichen unserer eigenen Gesetzgebung. Damit ist es nicht notwendig, diese Erweiterung des Konzernbegriffs im Gesetz festzuschreiben. Das war der Grund, weswegen wir Ihnen beantragt haben, wieder darauf zu verzichten, die Erweiterung also zu streichen und bei der engen Definition des Konzerns zu bleiben, die auch jener der OECD entspricht.

Damit haben wir in diesem Gesetz auch hier keinen Swiss Finnish, sondern übernehmen eigentlich, was die OECD vorgibt. Das gibt auch wesentliche Vereinfachungen im Vollzug. Denn der Begriff Konzern ist dann klar definiert und entspricht unserem schweizerischen Recht. Die Ausweitung, die wir Ihnen ursprünglich vorgeschlagen haben, wäre auch für den Vollzug ausserordentlich schwierig gewesen. Mit der jetzt vorgeschlagenen Lösung bewegen wir uns in bekannten Gefilden, im Rahmen unserer eigenen Gesetzgebung und schränken das entsprechend ein. Es ist also eine Streichung, die wir Ihnen aufgrund der Fortschritte in der OECD beantragt haben. Für diese Vereinfachung hat sich auch die Schweiz eingesetzt. Nachdem die Bestimmung anfangs eher etwas schwammig war, haben wir jetzt wieder eine klare Definition. Ich bitte Sie also, auch in dieser Frage Ihrer Kommission zu folgen. Es entspricht der Meinung des Bundesrates.

*Angenommen – Adopté*

##### **Art. 10 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 10 al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Wir sind hier bei der nächsten Differenz. Es geht darum, bis wann diese Anmeldungen zu erfolgen haben. Gemäss der Variante des Bundesrates und des Ständerates wäre diese Anmeldepflicht bis spätestens am letzten Tag der Berichtssteuerperiode zu erfüllen gewesen. Der Nationalrat fügte hier ein, dass man eben 90 Tage mehr Zeit hat. Wir haben das in der Kommission diskutiert und können hier dem Nationalrat insoweit entgegenkommen, als diese Frist noch zusätzlich gewährt werden soll. Materiell ist es ja eigentlich keine Änderung, mit der Ausnahme, dass einfach noch 90 Tage mehr Zeit gegeben werden.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wie Sie aus dem Gesetzestext ersehen, geht es hier um eine Anmeldepflicht, um eine Selbstdeklaration. Die Unternehmungen deklarieren, ob sie 900 Millionen Franken Umsatz aufweisen und unter diese Pflicht fallen. Wir haben vorgeschlagen, dass sich eine betroffene Unternehmung, ein Konzern, bis am letzten Tag der Berichtssteuerperiode anmelden muss. Wenn das Berichtsjahr das Jahr 2017 ist, müsste sich eine Unternehmung also bis am 31. Dezember 2017 anmelden.



Der Nationalrat möchte jetzt eine 90-tägige Zusatzfrist gewähren. Damit kann man leben. Es ändert materiell nichts. Es ist eine gewisse Erleichterung für Unternehmungen, obwohl diese wahrscheinlich wissen, ob sie 900 Millionen Franken Umsatz erreichen oder nicht. Es ist aber eher eine Erleichterung. Wir können damit leben.

Ich bitte Sie ebenfalls, Ihrer Kommission und dem Nationalrat zuzustimmen, um diese Differenz zu bereinigen.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 12

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Wir kommen hier zur nächsten Änderung. Wie Herr Bundesrat Maurer gerade erwähnt hat, sind wir ja bei der Anmeldepflicht. Es handelt sich um eine Selbstdeklaration; die Unternehmungen haben die Pflicht, sich von sich aus bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Da stellt sich dann die Frage, was passiert, wenn ein Unternehmen dies unterlässt, wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Hier geht es nicht um ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern darum, dass beispielsweise aus Unachtsamkeit oder wegen einer technischen Panne die Daten fälschlicherweise nicht übermittelt werden. Wir haben verschiedene solche Sachverhalte in der Kommission diskutiert.

Der Nationalrat hat bei der Verwaltungssanktion eine Höchstgrenze von 50 000 Franken eingefügt. Man nimmt also ins Gesetz auf, dass die Höhe der Sanktion nicht unbeschränkt ist. Wir haben in der Kommission Fälle aus der Sonntagspresse beigezogen, von Autos, die in einer Garage über Jahre parkiert worden sind. Man hat sich die Frage gestellt, ob es auch hier passieren könnte, dass aus Unachtsamkeit ein solcher Fall entsteht, indem eben das Unternehmen glauben würde, dass die Berichte rechtzeitig eingereicht worden seien, obwohl sie beim Empfänger nicht angekommen wären. Da es sich um eine Selbstdeklaration handelt, sind solche Fälle nicht ganz auszuschliessen. Auch weil sie vielleicht ein bisschen durch die Entscheide bei der Verrechnungssteuer und beim Meldeverfahren geprägt war, hat sich die Kommission dann dem Nationalrat angeschlossen. Das heisst also, dass man hier diesen Höchstbetrag von 50 000 Franken aufnimmt, sodass dann, auch wenn jemand die Selbstdeklaration über 251 Tage nicht macht, im Gesetz eine Beschränkung vorgesehen ist.

Wir schlagen Ihnen hier auch vor, dem Nationalrat zu folgen, weil es um eine Verwaltungssanktion geht und nicht um eine strafrechtlich relevante Sanktion.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wie Sie aus dem Titel ersehen, geht es um eine Verwaltungssanktion und nicht um eine Busse. Wir sprechen ja immer von 200 bis 250 Unternehmungen, multinationalen Konzernen, die über ein professionelles Rechnungswesen verfügen. Man muss davon ausgehen, dass man, wenn eine Meldung nicht erfolgt, in irgendeinem dieser Länder, in denen diese multinationale Unternehmung einen Sitz hat, dann darauf aufmerksam wird und sich meldet. Jetzt haben wir mit 50 000 Franken eine Verzögerung von 250 Tagen abgedeckt. Wir sind der Meinung, dass das genügen sollte. Es wird im internationalen Kontext, wenn es überhaupt dazu kommt, wohl nie länger dauern, denn irgendjemand will dann diese Zahlen schon sehen. Damit ist gewährleistet, dass ein Versäumnis, wenn es überhaupt dazu kommt, wahrscheinlich nur wenige Tage dauert.

Wir sind also auch hier mit Ihrer Kommission einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 22 Abs. 1, 3 Bst. c

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

## Art. 22 al. 1, 3 let. c

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Wenn ich zuerst zu Absatz 1 Stellung nehmen darf, so möchte ich darauf hinweisen, dass diese Präzisierung sicher auch der Eidgenössischen Steuerverwaltung entgegenkommt, weil sie eben die Pflichten der Eidgenössischen Steuerverwaltung einschränkt. Gemäss der Formulierung von Ständerat und Bundesrat hätte man annehmen können, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung auch eine materielle Überprüfung des Country-by-Country-Reportings machen müsste. Das ist aber schlicht unmöglich, denn es geht ja auch um Sachverhalte in anderen Ländern. Insoweit hätte die Eidgenössische Steuerverwaltung gar keine Mittel, um diesen offenen Gesetzesauftrag zu erfüllen. Deshalb erscheint es der Kommission richtig, dass man das eben einschränkt, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung nur die Verpflichtung hat, die Vollständigkeit und die Konformität mit dem internationalen Standard zu überprüfen. Damit ist auch klargestellt, dass es keine inhaltlich-materielle Prüfung ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Länderberichte ja nur dazu dienen, den anderen Staaten die Grundlagen für eine später vorzunehmende Steuerveranlagung zu liefern. Es geht ja nicht direkt um eine Steuererklärung. Wir möchten Ihnen deshalb beliebt machen, bei Absatz 1 jetzt Bundesrat und Nationalrat zu folgen.

In Absatz 3, wenn ich gleich auch dazu Stellung nehmen darf, geht es in Buchstabe c um die Möglichkeit, dass eben die Steuerverwaltung Einvernahmen der Vertreter oder Vertreterinnen des Rechtsträgers machen könnte. Die Kommission ist mit dem Nationalrat ebenfalls der Meinung, dass wir diese Möglichkeit streichen sollten. Sie widerspricht der schweizerischen Grundordnung im Steuerrechtsbereich, nach der solche Einvernahmen nicht von den Steuerbehörden vorzunehmen sind, sondern die Strafverfolgungsbehörden dann eigentlich diese Aufgabe zu übernehmen haben. Wir möchten hier also nicht einen Einbruch in das schweizerische System vornehmen, sodass dann letztlich die Steuerbehörden Einvernahmen durchführen müssten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Steuerverwaltung die Möglichkeit hat, schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen – das steht in Buchstabe b –, dass sie aber nach Auffassung der Kommission und des Nationalrates eben keine formellen Einvernahmen machen sollte. Das würde den Strafverfolgungsbehörden als ihre Aufgabe zugewiesen. Mit dieser Klarstellung würden wir uns auch in den Systemen der schweizerischen Steuerrechtsgesetzgebung bewegen, weshalb wir uns auch hier dem Nationalrat anschliessen wollen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: In Artikel 22 Absatz 1 haben wir eigentlich eine pragmatische Ergänzung des Texts des Bundesrates vor uns, die die Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch präzisiert. Es bestehen hier materiell keine Differenzen zum Bundesrat. Wir haben das Gleiche gemeint, es aber vielleicht nicht so pragmatisch und präzise umschrieben. Die Kommission des Nationalrates hat das nachgeholt.

Hier bitte ich Sie ebenfalls, Ihrer Kommission zuzustimmen.

Mit der Streichung von Absatz 3 Buchstabe c – hier geht es um die Einvernahme – können wir leben. Wenn man so weit ist, wenn alle Auskünfte eingeholt, Fristen angesetzt, Geschäftsbücher eingesehen wurden und es dann immer noch nicht funktioniert, dann muss die Steuerverwaltung das Geschäft eine Stufe weiter geben. Die Einvernahme muss nicht in der Kompetenz der Steuerverwaltung liegen, sondern kann dann allenfalls bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen oder wo auch immer, wenn man sich hier noch nicht einig ist. Wir können also ebenfalls damit leben, wenn Sie Buchstabe c streichen. Das entspricht dann wohl eher der Praxis.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 24 Abs. 1, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 24 al. 1, 3***Proposition de la commission*

Adhérez à la décision du Conseil national

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Hier handelt es sich um die letzte materielle Differenz, die ich aufgreifen möchte; denn mit dem ersten Beschluss haben wir ja jetzt auch schon die Änderung in Artikel 27a beschlossen. Es geht darum, in welchen Fällen eine Bestrafung vorgenommen werden soll, wenn die Pflichten dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Dazu ist vielleicht nochmals anzufügen, dass auch nach dem Beschluss des Ständerates die Unternehmen selbst nicht bestraft werden können, sondern nur natürliche Personen strafrechtlich belangt werden können. Das ist insoweit auch richtig, als es natürliche Personen sind, welche diese Gesetzespflichten verletzen.

Der Nationalrat hat sich den materiellen Tatbestandselementen des Ständerates und den Änderungen, die wir vorgenommen haben, angeschlossen. Er hat die Busse nun jedoch auf 100 000 Franken pro natürliche Person beschränkt. Wir haben in der Kommission auch die Frage diskutiert, ob diese Strafdrohung von 100 000 Franken für eine natürliche Person noch genügend sei oder ob damit auch Fehlanreize und politische Fehlsignale gesetzt würden, sodass eine solche Verfehlung auf die leichte Schulter genommen würde. Diesbezüglich gehen die Meinungen auseinander. Für die einen wäre es aus generalpräventiver Sicht wichtig, dass eine möglichst hohe Strafdrohung ausgesprochen ist. Für die anderen beinhaltet schon eine Strafdrohung von 100 000 Franken Busse eine hohe Sanktion, die ausgesprochen werden könnte.

Letztlich haben wir uns entschieden, uns ebenfalls dem Nationalrat anzuschliessen, weil wir der Überzeugung sind, dass einerseits die materiellen Tatbestandselemente die Anwendung der Strafbestimmung schon in einem gewissen Sinn eingegrenzt und konkretisiert haben, dass andererseits aber doch mit einer Busse von 100 000 Franken noch eine genügend hohe Sanktion ausgesprochen werden kann, sofern eben natürliche Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Es wurde in der Kommission auch darauf hingewiesen, dass natürlich die multinationalen Unternehmen höchstwahrscheinlich auch aus dem Ausland unter Druck kommen würden, falls sie diese Länderberichte nicht einreichen würden, und dass das eigentlich genügend Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet würde und sie kein Interesse hätten, hier ihren Pflichten nicht nachzukommen. Umgekehrt hat der Nationalrat dann aber beschlossen – gerade auch aufgrund der Schwierigkeit, dass der Nachweis gegenüber einer natürlichen Person, welche sich eben nicht nach dem Gesetz verhalten hat, nicht einfach geführt werden kann –, dass eben in Fällen, wo höchstens eine Busse von 25 000 Franken infrage kommt, im Sinne einer Vereinfachung das Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Wir haben uns als Kommission diesen Beschlüssen des Nationalrates angeschlossen, auch aufgrund der Begründung, dass es hier um den Austausch dieser Länderberichte geht, dass diese ja keinen Steuererklärungscharakter haben, dass das nur eine Vorstufe zur Steuerveranlagung darstellt und dass wir hier die letzten Differenzen zum Nationalrat beseitigen können, wenn Sie jetzt auch der Kommission folgen. Denn es ist sehr wichtig für den Standort Schweiz, dass dieses Gesetz dann auf Anfang nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden kann und dass die Unternehmen eben diese Länderberichte vorlegen können.

Das wäre meine Berichterstattung zu diesem Geschäft gewesen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ihre Kommission beziehungsweise Ihr Rat hat in der ersten Runde Absatz 2 von Artikel 24, die Bestimmung zur Fahrlässigkeit, bereits gestrichen. Der Nationalrat hat jetzt in Absatz 1 auch den Bussenrahmen noch

von 250 000 auf 100 000 Franken gesenkt. Das mag bei diesem Gesetz angebracht sein, weil wir hier erstens ein neues Gesetz haben, mit dem wir zuerst Erfahrungen machen müssen, und weil wir zweitens von einem internationalen und professionellen Umfeld ausgehen, sodass man grundsätzlich damit leben kann. Ich möchte aber schon darauf hinweisen, dass der Bundesrat nicht der Meinung ist, dass finanzielle Verfehlungen auf die leichte Schulter genommen und im ganzen Umfeld bei der Bestrafung bevorzugt behandelt werden dürfen. Das dürfte in dieser Hinsicht, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, kein Präjudiz sein.

Zu Absatz 3: Hier hat die nationalrätliche Kommission gewünscht, dass wir prüfen, ob eine natürliche Person verfolgt wird oder ob die Busse auch durch die Unternehmung bezahlt werden kann. Die Formulierung, die Sie hier in Absatz 3 finden, wurde durch die Steuerverwaltung und das Bundesamt für Justiz ausgearbeitet. Es ist also eine durchaus vernünftige Lösung, das in diesem Fall so zu regeln.

Zusammenfassend: Wir können mit den Änderungen, die der Nationalrat vorgenommen und die Ihre Kommission bestätigt hat, grundsätzlich leben. Wir weisen aber darauf hin, dass der Bussenrahmen bei finanziellen Verfehlungen nicht einfach gesenkt werden kann.

Ich möchte mich noch mit einem Satz zu den Behandlungsfristen äussern. Ich danke dafür, dass Sie das so zügig gemacht haben. Hier geht es darum, dass es für einmal ein Gesetz ist, das die Unternehmen dringend wünschen, weil sie international zu dieser Berichterstattung verpflichtet sind und weil sie das in der Schweiz über diesen Staatsvertrag und nicht direkt lösen wollen. Es ist also für einmal ein Gesetz, das wir dringlicher behandeln, damit die Unternehmen entsprechend handeln können. Ich danke Ihnen, dass Sie uns in diesem Bereich gefolgt sind. So, wie es aussieht, können wir das Gesetz dann rechtzeitig in Kraft setzen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 27a Titel, Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 27a titre, al. 1***Proposition de la commission*

Adhérez à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

15.057

**Ja zum Schutz  
der Privatsphäre.  
Volksinitiative**

**Oui à la protection  
de la sphère privée.  
Initiative populaire**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Nationalrat/Conseil national 13.12.16 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.12.16 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.16 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 06.06.17 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Präsident** (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir führen eine allgemeine Debatte über die Vorlagen 1 und 2.

**Bischof** Pirmin (C, SO), für die Kommission: Wir haben hier eine ungewöhnliche Vorlage vor uns. Es geht um eine Volksinitiative und um einen Gegenentwurf. Das Ungewöhnliche

